

Stadt Halle (Westf.)

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 70 „Sandkamp“ für den Bereich B 68, Sandkamp, Lotkampsweg 25.02.2019 bis einschl. 29.03.2019

Der Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Halle (Westf.) hat in seiner Sitzung am 18.09.2018 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 70 „Sandkamp“ für die Dauer von mindestens 30 Tagen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB, vom 3. November 2017, BGBl. I S. 3634 - in der zurzeit gültigen Fassung) erneut öffentlich auszulegen.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 „Sandkamp“ ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 70 „Sandkamp“ umfasst heute großmehrheitlich ein überwiegend bebautes Siedlungsgebiet, sowie eine untergeordnete Ackerfläche im Südosten der Kernstadt Halle (Westf.) entlang der Bielefelder Straße (B 68). Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von etwa 4,45 ha wird wie folgt begrenzt, die genaue Lage und Abgrenzung ergeben sich aus der Plankarte:

- im Nordwesten durch den Lotkampsweg und die Straße Sandkamp,
- im Nordosten durch die Bielefelder Straße (B 68),
- im Südosten durch das Gewerbegebiet Gartnisch und die B 68 sowie
- im Südwesten durch die Straße Sandkamp und landwirtschaftliche Flächen.

Ziel der Planung ist der grundsätzliche gesetzliche Auftrag des Gesetzgebers, die bauliche Entwicklung verstärkt im Sinne der Innenentwicklung zu gestalten.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren nach §13 a BauGB. Es wird keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauBG durchgeführt.

Die gemäß § 19(2) BauNVO versiegelbare Fläche liegt mit überschlägig 1,5 ha unter der maßgeblichen Grenze von 2 ha. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele/Schutzzwecke von FFH- oder europäischen Vogelschutzgebieten bestehen nicht. Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG besteht, werden durch die Bauleitplanung ebenfalls nicht vorbereitet. Der Bebauungsplan hat gemäß § 13a(1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit der damit verknüpften überschlägigen Vorprüfung voraussichtlich keine erheblichen Umwelteinwirkungen, die nach § 2(4) Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären (Vorprüfung des Einzelfalls).

In Ausführung des o.a. Planungsausschussbeschlusses wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 70 „Sandkamp“ zusammen mit der Begründung in der Zeit vom

25.02.2019 bis einschl. 29.03.2019

im Rathaus der Stadt Halle (Westf.)
Ravensberger Str. 1
33790 Halle (Westf.)

Im Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Zimmer 212/213 während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt (Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr - 13.00 Uhr und 14.00 Uhr - 16.30 Uhr, Donnerstag 08.00 Uhr - 13:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr - 12.30 Uhr).

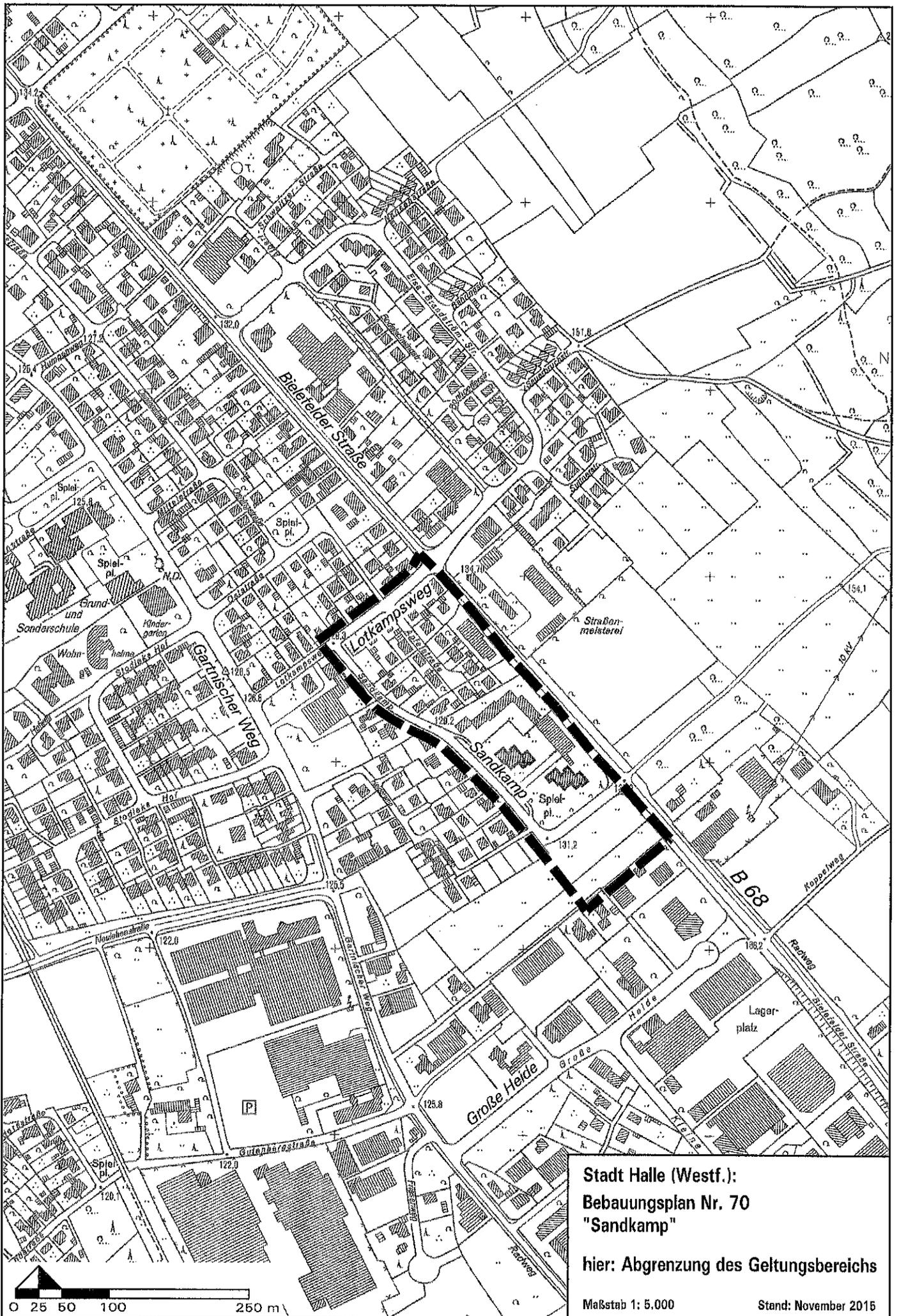
Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Einsicht in den Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie zur Abgabe einer Stellungnahme auf der Internetseite <http://www.o-sp.de/hallewestfalen> .

Die Unterlagen können während der Offenlegung eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen und Bedenken dem Planentwurf vorgebracht werden, über die der Rat der Stadt Halle (Westf.) nach Beendigung der Auslegung entscheidet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70 "Sandkamp" ist in dem untenstehenden Übersichtsplan durch eine gestrichelte Linie kenntlich gemacht.

Übersichtsplan:



**Stadt Halle (Westf.):
Bebauungsplan Nr. 70
"Sandkamp"**
hier: Abgrenzung des Geltungsbereichs

Maßstab 1: 5.000

Stand: November 2015

Es wird darauf hingewiesen, dass

- nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB unberücksichtigt bleiben können und
- nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. –
- gemäß § 4a (3) Satz 2 BauGB bestimmt wird, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können.

Halle (Westf.) , den 12.02.2019



Rodenbrock-Wesselmann
Bürgermeisterin